

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.I3@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/98

BMWFW-91.511/0013-I/3/2017
BG über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 - ZTG 2018)

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Die österreichische Rechtsanwaltschaft begrüßt die Übertragung der Behördenzuständigkeit in berufsrechtlichen Fragen, einschließlich des Berufszuganges, an die Bundeskammer der Ziviltechniker: Damit wird nicht nur die Selbstverwaltung des freien Berufes der Ziviltechniker, sondern die Selbstverwaltung der freien Berufe insgesamt gestärkt. Die österreichische Rechtsanwaltschaft verbindet dies mit der Erwartung einer verstärkten Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten der freien Berufe.
2. Zu § 12 (9) ZTG 2018

Gegen die Übernahme der für Rechtsanwälte und Notare sowie Wirtschaftstreuhänder schon vorgesehenen Regelung über die Berufung auf die erteilte Vollmacht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Formulierung in § 12 (9) ZTG 2018 von dem Berechtigungsumfang gemäß § 3 (1) ZTG 2018 abweicht: Die korrekte Formulierung sollte daher lauten:

„Bei der berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts ersetzt die Berufung der Ziviltechniker auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.“



3. Zu § 27 ZTG 2018

Nach § 27 (1) ZTG 2018 können (in Verbindung mit § 29 (1) ZTG 2018) auch berufsfremde natürliche Personen bis zu 49,9% an einer Ziviltechnikergesellschaft beteiligt sein: Dieselbe Möglichkeit der Zulassung berufsfremer Personen besteht jedoch nicht für juristische Personen: Denn juristische Personen dürfen nur Gesellschafter sein, wenn sie selbst ihrerseits berufsbefugt sind.

Weiters kann der Wortlaut des § 27 (1) ZTG 2018 so verstanden werden, dass natürliche Personen auch aus Drittstaaten Gesellschafter einer ZT-Gesellschaft sein können, wohingegen juristische Personen und Gesellschaften nur dann Gesellschafter einer österreichischen ZT-Gesellschaft werden dürfen, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sind.

Sollte nicht beabsichtigt sein, natürlichen Personen aus Drittstaaten einen Anteilsbesitz an einer Gesellschaft bis 49,9% zu eröffnen, sollte dies durch eine Umformulierung dieser Bestimmung klargestellt werden.

Gegen die Differenzierung hinsichtlich der Berufsbefugnis zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen bestehen allerdings vor dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtliche Bedenken, weil jedenfalls bei jenen Gesellschaften, bei denen die Gesellschaftereigenschaft leicht und klar überprüfbar ist, wie etwa bei im österreichischen Firmenbuch oder in einem Handelsregister eines EU-Mitgliedstaates eingetragenen Gesellschaften, keine sachlichen Gründe erkennbar sind, warum diese nicht Gesellschafter einer ZT-Gesellschaft werden dürfen oder umgekehrt: Warum sollte es natürlichen Personen, die sich selbst unmittelbar an einer Ziviltechnikergesellschaft in Österreich beteiligen dürften, verwehrt sein, die Beteiligung in einer Holding-Gesellschaft zu bündeln, insbesondere wenn es kein Verbot der Mehrfachbeteiligung an ZT-Gesellschaften gibt.

4. Zu § 28 ZTG 2018

Das vorgesehene Treuhandverbot ist sachlich zu rechtfertigen: Es gilt allerdings nur für die ausübenden Ziviltechniker. Da auch natürliche Personen Gesellschafter sein dürfen, die nicht ausübende Ziviltechniker sind (vgl. vorstehend zu § 27 ZTG 2018), müsste aus sachlichen Gründen das Treuhandverbot auch auf diese Personen überbunden werden, weil sonst über Treuhandgestaltungen an sich nicht zulässige Gesellschafter wirtschaftlich an einer ZT-Gesellschaft beteiligt werden könnten.

5. Zu § 29 (5) ZTG 2018

Die für Aktiengesellschaften vorgesehene Verpflichtung zur Vinkulierung der Aktien ist vor dem Hintergrund des beschränkten Gesellschafterkreises verständlich und sinnvoll: Die Beschränkung der Vinkulierungspflicht auf Aktiengesellschaften ist jedoch zu kurz gefasst, weil – insbesondere in der Rechtsform der GmbH – Geschäftsanteile ebenfalls grundsätzlich ohne

Zustimmung der anderen Mitgesellschafter getragen werden können: Die Vinkulierungsregelung sollte daher für alle Gesellschaften vorgesehen werden.

Weiters ist die vorgeschlagene sprachliche Regelung deswegen nicht korrekt, weil nicht das Organ der Hauptversammlung verpflichtet werden kann, die Standesregeln zu beachten, sondern nur die Gesellschafter.

Schließlich wird im Zusammenhang mit den Vorschriften über Ziviltechnikergesellschaften angeregt, so wie es etwa in der RAO für Rechtsanwaltsgegesellschaften vorgesehen ist, eine Vorabprüfung der Bundeskammer von Eintragung und/oder von Änderungen bei Ziviltechnikergesellschaften in das Firmenbuch vorzusehen und Eintragungen von Ziviltechnikergesellschaften sowie die Eintragung von Änderungen bei Ziviltechnikergesellschaften in das Firmenbuch an die vorherige Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundeskammer für Ziviltechniker zu knüpfen: Ohne eine solche Vorgangsweise wäre nur eine – sehr aufwendige – nachträgliche Überprüfung von Ziviltechnikergesellschaften hinsichtlich der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften möglich; die Vorabprüfung würde daher die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften durch Ziviltechnikergesellschaften sicherstellen und aufwendige nachträgliche Verfahren ersparen.

6. Zu § 95 ZTG 2018

Die im ZTG 2018 geplante Einführung einer weiteren Disziplinarstrafe (Untersagen der Befugnis zur Ausübung bis zur Dauer von 3 Jahren) ist sinnvoll, weil damit die Festlegung einer schuld- und tatangemessenen Disziplinarstrafe erleichtert wird.

Zu niedrig erscheint jedoch die vorgesehene Geldstrafe bis zur maximalen Höhe von € 18.150,00: Die Höhe dieses Betrages ist auch seit 2002 (Novelle durch das 2. Euro-Umstellungsgesetz, BGBl I 136/2001) unverändert. In diesem Zeitraum ist der VPI um rund 36% gestiegen, d.h. dass sich wirtschaftlich betrachtet die Geldstrafe um über ein Drittel verringert hat. Im Hinblick darauf, dass standesrechtliche Maßnahmen sowohl abschreckend als auch schuld- und tatangemessen sein sollen, wird daher angeregt, eine angemessene Erhöhung dieses Betrages vorzunehmen: Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass die nach dem Disziplinarstatut für Rechtsanwälte vorgesehene Höchstgeldstrafe € 45.000,00 beträgt (§ 16 (1) Z 2 DSt).

7. Anderkonten

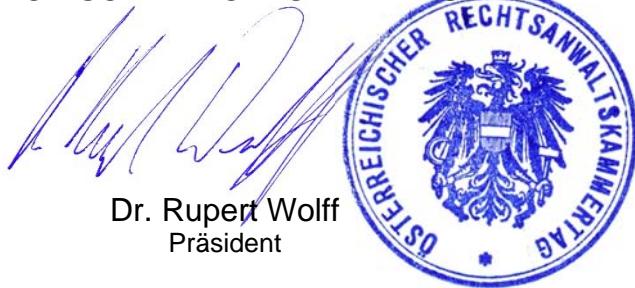
Zum Berechtigungsumfang gehören – wie bisher (§ 4 ZTG, nunmehr § 3 (1) ZTG 2018) – „treuhänderische Leistungen“. Im Zusammenhang damit können Ziviltechniker daher auch Anderkonten eröffnen.

Bei der Eröffnung von Anderkonten sind jedoch auch Ziviltechniker zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet: Dennoch fehlen im ZTG 2018 jegliche diesbezügliche Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur

Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten bei Eröffnung von Anderkonten (vgl. § 9a RAO bzw. § 37a NO). Anders als bei den Wirtschaftstreuhändern (vgl. § 98a ff WTBG 2017) sieht das ZTG 2018 auch keine allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor: Wenn dies auch grundsätzlich vertretbar ist, weil Ziviltechniker, anders als Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder, nicht unter die 4. Geldwäsche-Richtlinie fallen, so wären gerade wegen des Fehlens von Regeln über allgemeine Sorgfaltspflichten zur Geldwäsche-Prävention Vorschriften über Sorgfaltspflichten zumindest im Zusammenhang mit der Errichtung von Anderkonten dringend erforderlich, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die wiederkehrenden Überprüfungen der Republik Österreich durch die FATF und OECD im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geldwäschebestimmungen.

Wien, am 31. August 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident